

alv+

## Stand der Statutenreform nach der Klausurtagung des Vorstands vom 25./26.04.08 in Gersau

7.Mai 08 ns

### **Effizienz gegen Effektivität**

Sehr effizient wäre eine möglichst grosse Entscheidungsfreiheit für die Leitenden Mitarbeitenden (heute ns, uk, kn). Die drei arbeiten zusammen am gleichen Arbeitsort, sie kennen auf Grund ihrer zeitlichen Ressource die Geschäfte, sie verfügen dank ihrer Arbeit über ein breites Beziehungsnetz. Sie sind deshalb in der Lage, schnell zu erkennen, zu welchen Themen es Entscheide braucht und können diese auf Grund der genannten Vorteile rasch und adäquat fällen. So betrachtet, wäre es sinnvoll, diese drei zur Geschäftsleitung zu ernennen und, falls der alv personale Investitionen tätigen will, diese drei Stellen auszubauen.

Effektiv ist ein Personalverband, wenn er eine möglichst grosse Mitwirkung seiner Mitgliedorganisationen, ja sogar seiner Mitglieder kennt. Folglich müssten in allen Instanzen des alv, seien sie operativ, strategisch oder normativ, nicht nur alle Mitgliedorganisationen in ihrer Gesamtheit, sondern auch proportional zu ihrer Grösse vertreten sein. Eine solche Struktur wäre teuer und schwerfällig. Der Verband könnte nicht mehr mit der notwendigen Geschwindigkeit auf die politischen Erfordernisse reagieren, schon gar nicht mehr vorausschauend gestalten.

Der aktuelle Statutenvorschlag sieht deshalb zwei Vorkehrungen vor:

1. Operative Ebene und strategische Ebene werden sauber getrennt. Die strategische Ebene legt die Hauptlinien der alv-Politik fest, die operative Ebene setzt sie um und erstattet im Sinne eines Controllings Bericht.
2. Um das Gebot der Mitwirkung auch auf der operativen Ebene nicht völlig zu negieren, setzt sich die Geschäftsleitung als operative Ebene aus fünf Mitgliedern zusammen: aus den drei Leitenden Mitarbeitenden und zwei Lehrpersonen.

### **Repräsentanz gegen Minderheitenschutz**

Der PLV umfasst im Moment etwa ein Drittel aller alv-Mitglieder. Falls die Fusion mit dem VAK und die Verlängerung der Primarstufe um ein Jahr zu Stande kommen, wird er auf etwa die Hälfte angewachsen sein. In die übrigen zwei Drittel, bzw in die übrige Hälfte teilen sich die anderen 20 Mitgliedorganisationen, wobei es auch bei denen beträchtliche Grössenunterschiede gibt. Es besteht nun eine doppelte Gefahr: Der Grosse fühlt sich nicht seiner Grösse gemäss repräsentiert (personell und thematisch), und die Kleinen fühlen sich vom Grossen an den Rand gedrängt (ebenfalls personell und thematisch).

Dieses Problem kennen praktisch alle demokratischen Organisationen. Sie begegnen ihm mit verschiedenen Methoden: mit einem Minderheitenschutz, mit qualifizierten Mehrheitsentscheiden, mit einer doppelten Vertretung (in der Schweiz: Ständerat und Nationalrat) etc.

Der Statutenvorschlag sieht dazu Folgendes vor:

1. Anders als heute, wo nicht alle Mitgliedorganisationen im Vorstand vertreten sind, entsenden alle Mitgliedorganisationen eine Delegation in den Verbandsrat.

2. Entschlüsse des Verbandsrats brauchen ein Mehr und zusätzlich die mehrheitlichen Zustimmungen der Primar-Stufe, der Sek-I-Stufe und der Gruppe der übrigen Mitgliedorganisationen.

### **Rollen des alv und der Mitgliedorganisationen**

Die Frage, wer und was der alv ist, ist offen. Alle organisierten Lehrpersonen gehören einer Mitgliedorganisation an, somit hat der alv, abgesehen von den Freimitgliedern, keine Mitglieder. So betrachtet wäre er nur ein Bündnis verschiedener LehrerInnen-Vereine, das sich manchmal sogar als ein loses Bündnis zeigt, wenn sich nicht alle Mitgliedorganisationen an die alv-Beschlüsse halten. Aktuell hätte der alv 22 Mitglieder. Andererseits erhebt der alv den Anspruch, die Lehrerinnen und Lehrer im Kanton Aargau (nicht die LehrerInnen-Vereine!) zu vertreten. Er kommuniziert direkt mit den Lehrpersonen (Schulblatt, Homepage, Schulhausgespräche etc.). Er (nicht die LehrerInnen-Vereine) ruft die Lehrpersonen zu Aktionen auf. Er zieht die Beiträge ein, verwaltet die Mitgliederdatei, lässt die Lehrpersonen in einer Urabstimmung Entscheide fällen etc.

Der ursprüngliche Statuten-Vorschlag sah vor, dass der alv seine Rolle als Verband der Lehrpersonen stärken würde, indem er Schuldelegierte ernennt und diese Schuldelegierte als Delegiertenversammlung zur normativen Ebene macht. Der Vorstand hat in seiner Klausurtagung diesen Schritt rückgängig gemacht und die Rolle der Mitgliedorganisationen wieder gestärkt, indem er erstens die Ernennung der Schuldelegierten zur Sache der Stufen-Mitgliedorganisationen machte und zweitens die bisherige Delegiertenversammlung als Versammlung der von den Mitgliedorganisationen Entsandten belies.

Die Frage, wer und was der alv ist, ist somit immer noch offen. Eine gewisse Klärung bringt die geplante Auftragsvereinbarung zwischen dem alv und den Mitgliedorganisationen. Teil dieser Vereinbarung müssen die Regelungen zur Verbindlichkeit von Beschlüssen und zum Umgang mit Minderheiten sein. Trotz der vorgesehenen Auftragsvereinbarung muss die Rollenklärung exakter vorgenommen werden. Diese Arbeit ist noch nicht getan.

### **Bisherige ungeklärte Aufteilung von operativer und strategischer Ebene**

Eine eigentliche Instanz als operative Ebene kennt der alv bisher nicht. In der Realität haben sich die drei Leitenden Mitarbeitenden als Geschäftsleitung entwickelt. Falls das als richtig erkannt wird, muss es in den Statuten so verankert werden.

Der Vorstand befasst sich in rund zehn Sitzungen pro Jahr vor allem mit strategischen, aber auch, da eine offizielle Geschäftsleitung fehlt, mit operativen Geschäften. Daneben gibt es zusätzlich die Präsidentenkonferenz. Sie ist ein Informationsgefäss, Abstimmungen haben höchstens einen konsultativen Charakter. Da wichtige Beschlüsse ohne die Zustimmung der Mitgliedorganisationen keine Tragkraft haben, wurden in letzter Zeit die Präsidien eingeladen, an der Beschlussfassung mitzuwirken. Das allerdings widerspricht den Statuten, auch wenn es von allen als absolut sinnvoll erachtet wurde. Zusätzlich zeigte sich, dass Mitglieder des alv-Vorstands sich als Delegierte ihrer Mitgliedorganisation und somit als Sprachrohr ihres MO-Vorstands verstehen und nicht als Teil eines alv-Gremiums mit einer Beziehung zu ihrer Mitgliedorganisation, die sie nominiert hat. Auch das ist nicht gemäss den bisherigen Statuten.

Aus den Darlegungen folgt:

1. Die operative Ebene wird institutionalisiert und klar von der strategischen Ebene abgetrennt.
2. Die strategische Ebene bilden die Präsidien als Verbandsrat. Die Präsidien sollen eine echte und direkte Mitwirkung bekommen. Sie sind die wichtigsten Träger des Gesamtverbands und sollen als verhandlungsmächtige Subjekte die strategischen Entscheidungen fällen.

## **Die neue Geschäftsleitung**

Gemäss dem aktuellen Statutenvorschlag setzt sich die Geschäftsleitung aus den drei Leitenden Mitarbeitenden (Präsident, Geschäftsführer, Stellvertretende Geschäftsführerin) und zwei weiteren Lehrpersonen zusammen. Die beiden Lehrpersonen müssen aus der Schulpraxis stammen. Denn die GL soll die Kompetenzen sowohl von Professionellen als auch von Milizlern nutzen. Damit die beiden Lehrpersonen ihre Aufgaben (Aktenstudium und Sitzungen) erfüllen können, erhalten sie eine teilzeitliche Anstellung beim alv. Der Umfang muss noch genauer abgeklärt werden, es dürfte sich dabei aber um etwa einen halben Tag pro Woche handeln.

Die GL tagt in der Regel vierzehntäglich. Die Verbandsratsmitglieder erhalten sowohl vorgängig die Traktandenliste als auch nachträglich das Kurzprotokoll. Die Tätigkeit der operativen Ebene ist somit wesentlich transparenter als bisher. Verbandsratsmitglieder können nicht nur Anträge an die Geschäftsleitung stellen, sondern diese auch persönlich vortragen. Ein ähnliches Modell kennt die Pädagogische Kommission seit einiger Zeit, es hat sich bewährt. Die Mitwirkung der Mitgliedorganisationen wird auf diese Weise gestärkt und verwesentlich.

Es gilt eine Amtszeit von vier Jahren, wobei die Wiederwahl möglich ist. Eine Amtszeitbeschränkung ist nicht mehr vorgesehen.

Die Geschäftsleitung wird beraten von den beiden ständigen Kommissionen: der Standespolitischen und der Pädagogischen Kommission. An deren Auftrag ändert sich nichts.

## **Der Verbandsrat**

Der Verbandsrat fusst auf der Erfahrung, die der alv anlässlich der Beschlüsse zum Bildungskleeblatt machte: Vorstand und Präsidentenkonferenz tagten gemeinsam und trafen gemeinsame Beschlüsse.

Im Verbandsrat sind alle Mitgliedorganisationen bzw. Fraktionen vertreten und stimmberechtigt. Anders als heute wird es keine Mitgliedorganisationen mehr geben, die von den Entscheidungen des alv ausgeschlossen sind, weil sie nicht im Vorstand vertreten sind. Der Verbandsrat berücksichtigt die Tatsache, dass die Präsidien der Mitgliedorganisationen die wichtigsten Träger und Trägerinnen der alv-Politik sind, beziehungsweise sein müssen. Die alv-Politik erhält dank der Mitentscheidung aller Präsidien mehr Kohärenz, mehr Durchsetzungskraft und mehr Verbindlichkeit.

Der Verbandsrat ist im Gegensatz zum heutigen Vorstand ausschliesslich strategisch tätig. Vier Sitzungen und eine Klausur pro Jahr reichen für seine Beratungen und Beschlüsse aus. Selbst der LCH sieht für seine Präsidentenkonferenz mit der gleichen Funktion wie der geplante Verbandsrat des alv nicht mehr Sitzungen vor. Die Geschäftsleitung legt die Traktanden fest. Sie ist dem Verbandsrat gegenüber verantwortlich und erstellt ihm Bericht über ihre Tätigkeit. Der alv-Präsident leitet die Verbandsratssitzungen.

Der Statutenvorschlag sieht folgende Mitglieder des Verbandsrats vor:

- Die Geschäftsleitung, wobei die Geschäftsführer/in und Stellvertretende/r Geschäftsführer/in ohne Stimmrecht sind
- Die Präsidien der Mitgliedorganisationen, wobei der Eingangsstufe zwei, der Primarstufe drei Sitze und allen übrigen je ein Sitz zustehen,
- Beziehungsweise die Präsidien der Fraktionen, wobei ES + Prim fünf, Sek I drei und die übrigen je zwei Sitze zugute haben.

Der Verbandsrat zählt somit nach heutigem Stand der Mitgliedorganisationen 30 Mitglieder.

Der Vorstand hat an seiner Klausurtagung festgelegt, dass die Präsidien durch eine Delegation des Vorstands ersetzt werden können. Allerdings lohnt es sich, diese Änderung nochmals zu überdenken. Die Präsidenten und Präsidentinnen kommen nicht darum herum, die Strategie des alv mitzudenken und mitzutragen. Folglich müssen sie auch die Diskussionen und Entscheidungen mit den anderen Präsidien mitgestalten – direkt und nicht mittels Instruktionen an ihre Delegation. Wer nach Instruktionen handelt, kann einen Meinungsbildungsprozess schlecht mitgestalten, kann zu einer Kompromissfindung nicht

beitragen, sondern muss statisch auf seiner Position beharren. Doch ohne Kompromissfindung innerhalb von nützlicher Frist ist die Aktionsfähigkeit des alv eingeschränkt.

Mit der Bestimmung, dass Entscheide nebst dem numerischen Mehr eine Qualifikation mittels der mehrheitlichen Zustimmung je der Primar-Stufe, der Sek-I-Stufe und der Gruppe der übrigen Mitgliedorganisationen benötigen, ist die Gefahr gebannt, dass die grosse Mitgliedorganisation der Primarlehrpersonen marginalisiert werden könnte. Es stellt sich deshalb die Frage, ob auf die zahlreichere Vertretung der grossen Mitgliedorganisationen verzichtet werden kann und allen Mitgliedorganisationen je ein Sitz zugeordnet wird.

### **Die Delegiertenversammlung**

Die Delegiertenversammlung ist wie bisher die normative Instanz des alv. Alle Mitgliedorganisationen sind darin proportional zu ihrer Grösse vertreten. Sie hat die gleichen Kompetenzen wie bisher und zusätzlich das Wahlrecht für alle Mitglieder der Geschäftsleitung. Der Verbandsrat legt die Traktandenliste fest und nominiert zu Handen der DV die Mitglieder der Geschäftsleitung.

### **Kontaktpersonen**

Jede Schule, verstanden als Funktionseinheit unter einer Leitung, ernennt eine Kontaktperson. Sie leitet einerseits die Mitteilungen der Mitgliedorganisationen und des alv an ihre Kollegen und Kolleginnen weiter und gibt andererseits Rückmeldungen zu bestimmten Fragestellungen an die Mitgliedorganisation und den alv weiter.

Im ersten Entwurf wurden diese Personen als Schuldelegierte bezeichnet, die in ihrer Gesamtheit die Delegiertenversammlung des alv bilden würden. Sie haben aber nach dem Entscheid des Vorstands in Gersau keine Entscheidungskompetenzen mehr. Deshalb sei hier der Begriff Kontaktperson vorgeschlagen, um auf diese Weise ihre Aufgabe zu beschreiben.

Die Mitgliedorganisationen der Eingangs-, Primar- und der Sek-I-Stufe übernehmen den Auftrag, die Kontaktpersonen ernennen zu lassen. Die Kontaktpersonen sind gleichermassen der Mitgliedorganisation wie dem alv verpflichtet. Sie erhalten ein Instrumentarium, um ihre Publikationsaufgabe zu erledigen. Zu denken ist beispielsweise an eine alv-Pinwand. Zudem sollen sie in einer sinnvollen Weise für ihre Arbeit honoriert werden, z.B erhalten sie eine Einladung in ein Konzert.

### **Auftragsvereinbarung**

Die Auftragsvereinbarung ist ein wichtiges Instrument, um die Arbeit des alv und der Mitgliedorganisationen zu koordinieren. Es gilt zu beachten, dass die meisten Verbände jetzt schon erhebliche Probleme für die Besetzung von Funktionen kennen. Die Tendenz der knappen personalen Ressourcen dürfte sich verschärfen. Das spricht dafür, dass mit einer guten Auftragsvereinbarung Synergien gewonnen werden können.

Aufträge des alv:

- Landespolitik
- Gemeinsame Bildungspolitik
- Dienstleistungen: Beratung, Vergünstigungen etc.
- Führung der Mitgliederkartei
- Einzug der Mitgliederbeiträge
- Vertretung der Lehrerschaft generell, dazu gehört auch die Herausgabe und Redaktion der alv-Medien
- Verpflichtung zur gegenseitigen Mitgliedschaft im alv und in mindestens einer Mitgliedorganisation

Aufträge der Mitgliedorganisationen:

- Bearbeitung pädagogischer Anliegen ihrer Zielgruppe und Formulierung entsprechender Anträge an die Geschäftsleitung, bzw. an den Verbandsrat
- Wahrnehmung der standespolitischen Befindlichkeit und Forderungen ihrer Zielgruppe und Formulierung entsprechender Anträge an die Geschäftsleitung, bzw. den Verbandsrat.
- Ernennung der Kontaktpersonen
- Wahl der alv-Delegierten
- Verpflichtung zur gegenseitigen Mitgliedschaft in der Mitgliedorganisation und im alv.
- Führung einer eigenen Buchhaltung als Verein
- Definition des Beitrags der eigenen Mitglieder
- Entscheidung über Fusion mit anderen Mitgliedorganisationen oder Umwandlung in eine Fraktion

In den bisherigen Diskussionen wurde noch nicht geregelt:

- Gewinnung von Neumitgliedern
  - Nutzung der alv-Medien durch die Mitgliedorganisationen und Herausgabe weiterer Medien durch Mitgliedorganisationen
  - Verbindlichkeit gemeinsamer Beschlüsse für alle Mitgliedorganisationen, bzw. Regelungen zum Umgang mit Minderheiten
  - Auslagerung von Dienstleistungen an den alv zu Gunsten von Mitgliedorganisationen
  - Triage von bildungspolitischen Themen, die die einzelne Mitgliedorganisation in eigener Regie verfolgt, und Themen, die der alv im Namen der gesamten Lehrerschaft bearbeitet.
- Diese Bereiche müssen in Verhandlungen zwischen dem alv und den Mitgliedorganisationen klar und unmissverständlich zugeordnet werden.

### **Fraktionen**

Eine Fraktion ist kein eigenständiger Verein unter dem alv-Dach, sondern eine selbstständige Kommission des alv. Die Fraktion verliert im Vergleich zur Mitgliedorganisation eine gewisse Autonomie, kann sich aber andererseits vom Vereinsballast befreien, um sich auf die spezifischen Anliegen ihrer Zielgruppe zu konzentrieren. Sie erhält vom alv ein Budget, mit dem sie ihre Tätigkeiten (Spesen, Sitzungen, Anlässe) finanziert. Alle alv-Mitglieder, die einer Fraktion angehören, bezahlen einen Einheitsbeitrag, der sich aus dem alv-Beitrag und dem einheitlichen Fraktionsbeitrag zusammensetzt.

Die wichtigsten Aufträge der Fraktion sind die Bearbeitung pädagogischer Themen und Anliegen ihrer Zielgruppe, die Wahrnehmung der Befindlichkeit ihrer Zielgruppe und die Formulierung entsprechender Anträge an die Geschäftsleitung oder den Verbandsrat.

Wie die Mitgliedorganisationen erarbeiten die Fraktionen mit dem alv eine Auftragsvereinbarung.

Das Präsidium und die weiteren vier bis sechs Mitglieder des Fraktionsvorstands werden von den Fraktionsmitgliedern gewählt. Der aktuelle Statutenvorschlag sieht die folgenden möglichen Fraktionen vor. Es handelt sich dabei um Optionen, die so oder auch anders eingelöst werden können:

- Eingangs- und Primarstufe
- Sek I
- Sek II
- Werken und Hauswirtschaft,
- Pädagogik für besondere Bedürfnisse
- Musik, Sport und bildnerisches Gestalten